

Synodalratsbeschluss über den Beitritt der Landeskirche in die interkantonale Finanzkommission des Bistums Basel

vom 20. Mai 1970

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 68 der Kirchenverfassung,
nach Einsichtnahme in das Statut der Finanzkommission der römisch-katholischen Kantonalorganisation des Bistums Basel vom 6. September 1969 und
in den Bericht des Vertreters des Kirchmeierverbandes des Kantons Luzern in der Finanzkommission vom 5. Mai 1970,
in der Erwägung, dass der Beitritt zur Finanzkommission keinen Rechtsanspruch auf Leistung eines Bistumsbeitrages begründet, so dass die Synode in der Gestaltung des Budgets frei bleibt,

beschliesst:

1. Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern erklärt den Beitritt zur interkantonalen Finanzkommission des Bistums Basel.
2. Das Statut der Finanzkommission vom 6. September 1969 wird provisorisch genehmigt.
3. Die Wahl der Vertreter der Landeskirche in der Finanzkommission erfolgt durch den Synodalrat.
4. Der Synodalrat und die Vertreter der Landeskirche in der Finanzkommission orientieren die Synode über die Geschäfte der Finanzkommission jeweils bei der Behandlung des Voranschlages und der Rechnung.
5. Dieser Beschluss ist der Synode, dem bischöflichen Ordinariat, der Finanzkommission, ihren Mitgliedern sowie den bisherigen und neuen luzernischen Vertretern in der Finanzkommission zuzustellen.

Luzern, 20. Mai 1970

Im Namen des Synodalrates

Der Synodalratspräsident:
Dr. Joseph Duss

Der Synodalverwalter:
Fritz Steiner